



ZENTRALORGANISATION

DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE

ÖSTERREICH

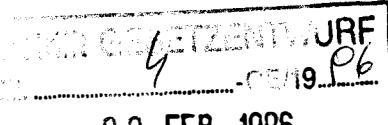
1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80

FAX 43 15 80 54

**Neue Tel. Nr. 406 15 80
Telefax 406 15 80 54**

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
Sektion III/Abt.2

Stubenring 1
1010 Wien



Wien, 7. Februar 1996

Betr.: Zl.37.001/1-2/96
Entwurf eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 96

Mit Note vom 19.1.1996, Zl.37.001/1-2/96, wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996) übermittelt.

Die Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs erlaubt sich nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Artikel 2

Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes in Verbindung mit Anlage 2 zu Zl. 37.001/1-2/96

In den genannten Regelungen ist, wie auch den Erläuterungen zu entnehmen, die Aufhebung der allgemeinen Sonderunterstützung vorgesehen und erfolgt gleichzeitig eine Änderung der Sonderunterstützungsverordnung BGBl. 360/95 in der Art, daß Erdölbetriebe einerseits und die Zement- und Schotterwerke andererseits ausgenommen werden. Hierzu wird angemerkt, daß insbesonders die Herausnahme der Erdölbetriebe (Erdöl- und Erdgasförderbetriebe) für die betroffenen Beschäftigten eine besondere Härte darstellt, da deren Arbeitsplätze durch den Rückgang von Fördermöglichkeiten und durch den zusätzlichen Einsatz technischer Mittel besonders gefährdet sind und dieser Personenkreis aufgrund seiner bisher sehr spezifischen Beschäftigung kaum Möglichkeiten findet, in anderen Bereichen beschäftigt zu werden. Darüber hinaus wird bemerkt, daß die Art und Schwere der Tätigkeit im Erdöl- und Erdgasförderbereich dazu geführt hat, daß viele Betroffenen an körperlichen Behinderungen zu leiden haben, weshalb die weitere Einbeziehung der Beschäftigten in Erdöl- und Erdgasförderbetrieben in die Sonderunterstützungsverordnung dringend angeregt wird.

Zu Artikel 3

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Wie in den Erläuterungen zu Artikel 3 festgehalten wird, ist der Anteil der älteren

BANKKONTEN:

CREDITANSTALT-BANKVEREIN, WIEN, KTO. NR. 29-89796 - ÖSTERR. LÄNDERBANK, WIEN, KTO. NR. 110-102-237

POSTSCHECKKTO. NR. 1.830.004 - RAIFFEISENLANDES BANK NÖ-WIEN, KTO. NR. 99.481

www.parlament.gv.at

Arbeitnehmer an den Arbeitslosen überproportional hoch. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen, die überproportionale Arbeitslosigkeit der Älteren zu verhindern, werden daher begrüßt.

Aus der Betreuung behinderter Arbeitnehmer mußte darüber hinaus festgestellt werden, daß ältere UND behinderte Menschen trotz der Förder- und Schutzinstrumentarien des Behinderteneinstellungsgesetzes in noch größerem Ausmaß von Arbeitslosigkeit betroffen sind, weshalb es nach Auffassung der Zentralorganisation angezeigt erscheint, diesem Faktum bei der Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes insoferne Rechnung zu tragen, daß die Beschäftigung von begünstigten Behinderten besonders hervorgehoben wird. Dies kann dadurch erreicht werden, daß beschäftigte begünstigte Behinderte bis zum 40. Lebensjahr auf die Beschäftigungsquote gem. Art 3 Z 3 angerechnet werden und daß die Beschäftigung von begünstigten Behinderten, die das 50. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, im doppelten Ausmaß auf die Beschäftigungsquote gem. Art 3 Z 3 angerechnet wird. Wir glauben, daß dadurch ein zusätzlicher Anreiz geschaffen wird, begünstigte Behinderte zu beschäftigen.

Wir ersuchen, die genannten Änderungsvorschläge zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
f.d.

Der Präsident:
Otto Pohanka
Der Generalsekretär:
Mag. Michael Svoboda